

Az.: 2 B 153/11
3 L 122/10

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Antragstellerin -
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Landesamt für Steuern und Finanzen
Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Besoldung und Versorgung; Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Verwaltungsgericht Moehl

am 10. Januar 2012

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 8. Juni 2011 - 3 L 122/10 - wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 4.493,28 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die zulässige Beschwerde der Antragstellerin hat keinen Erfolg.
- 2 Das Verwaltungsgericht hat den Antrag der Antragstellerin auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs vom 2. November 2009 gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 28. Oktober 2009, mit dem dieser das der Antragstellerin mit Bescheid vom 20. März 2007 bewilligte Unfallruhegehalt für die Zukunft zurückgenommen hat, zu Recht abgelehnt.
- 3 Das Verwaltungsgericht führt zur Begründung seiner Entscheidung aus, der angegriffene Rücknahmebescheid des Antragsgegners vom 28. Oktober 2009 werde sich mit hoher Wahrscheinlichkeit als rechtmäßig erweisen. Die Bewilligung des Unfallruhegehaltes mit Bescheid vom 20. März 2007 sei rechtswidrig gewesen. Es stehe aufgrund des im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens - 3 K 1685/05 - auf Anerkennung weiterer Dienstunfallfolgen eingeholten Gutachtens des Herrn Dr. med. S..... fest, dass die Antragstellerin keinen Anspruch auf Unfallruhegehalt gemäß § 36 Abs. 1 BeamtVG habe. Es fehle an der hierfür erforderlichen Kausalität zwischen der Versetzung der Antragstellerin in den Ruhestand und dem Dienstunfall vom 25. Mai 1997. Zur weiteren Begründung werde auf das Urteil der Kammer in dem Verfahren 3 K 1686/05 Bezug genommen. Die darin gemachten Ausführungen seien durch das Vorbringen der Antragstellerin nicht erfolgreich in Frage gestellt worden. Der Antragsgegner habe auch sein Rücknahmeermessen fehlerfrei ausgeübt.

- 4 Die Antragstellerin wendet ein, die Bewilligung des Unfallruhegehalts sei rechtmäßig gewesen. Daher handele es sich bei dem streitgegenständlichen Aufhebungsbescheid nicht um die Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes nach § 48 VwVfG, sondern um den Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes nach § 49 VwVfG. Grundlage für die Bewilligung des Unfallruhegehalts sei die Anerkennung des Unfalles vom 25. Mai 1997 als Dienstunfall mit Bescheid vom 21. Februar 1999 und die Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand aufgrund Dienstunfähigkeit mit Bescheid vom 22. Januar 2007 gewesen. Der Antragsgegner habe den Bescheid über die Gewährung von Unfallruhegeld zu Unrecht auf der Grundlage des vom Verwaltungsgericht eingeholten Gutachtens des Herrn Dr. med. S..... aufgehoben. Das Gutachten weise erhebliche Mängel auf. Es stehe in Widerspruch zu dem fachorthopädischen Gutachten vom 10. August 2004 sowie zu dem Privatgutachten des Herrn Doz. Dr. med. habil. M..... vom 14. Oktober 2009. Eine persönliche Begutachtung der Antragstellerin habe nicht stattgefunden. Überdies habe sich weder das Gutachten noch das Verwaltungsgericht mit der Frage befasst, ob anders geartete Schädigungen vorgelegen hätten, die auf den Unfall zurückzuführen seien. Dem gerichtlich veranlassten Gutachten komme auch keine größere Bedeutung zu als dem vorgelegten Privatgutachten. Nicht nachvollziehbar sei, warum sich das Verwaltungsgericht an seine Entscheidung in dem Verfahren 3 K 1686/05 gebunden fühle. Ebenfalls stünden die bestandkräftigen und nicht aufgehobenen Bescheide vom 21. Januar 1999 und 11. Mai 2005, mit denen Diagnosen als Unfallfolgen anerkannt worden seien, dem Rücknahmebescheid entgegen. Der Antragsgegner habe sein Ermessen nicht bzw. nicht ermessensfehlerfrei ausgeübt. Ihr Interesse an der Weiterzahlung des seit drei Jahren bereits gewährten Unfallruhegehaltes sei schutzwürdig, weil sie ihren Lebensstandard darauf eingerichtet habe. Der Antragsgegner habe insoweit eine Alimentationspflicht. Die Anordnung des Sofortvollzugs sei rechtswidrig. Eine ausreichende Begründung sei nicht gegeben worden. Das angeführte rein fiskalische Interesse rechtfertige die Anordnung des Sofortvollzugs nicht. Nach § 80 Abs. 1 VwGO gelte der Grundsatz, dass Rechtsbehelfe grundsätzlich aufschiebende Wirkung entfalten würden.
- 5 Diese Einwände, auf deren Prüfung der Senat gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO beschränkt ist, rechtfertigen keine Änderung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung.

- 6 Nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann das Gericht in den Fällen, in denen die Behörde - wie hier - nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung anordnet, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen. Maßstab der gerichtlichen Entscheidung ist eine Interessenabwägung unter Einbeziehung der Erfolgsaussichten des in der Hauptsache eingelegten Rechtsbehelfs. Dies zugrunde gelegt, hat das Verwaltungsgericht dem Vollzugsinteresse der Antragsgegnerin zu Recht den Vorrang eingeräumt.
- 7 Die Anordnung der sofortigen Vollziehung des angegriffenen Rücknahmebescheids vom 28. Oktober 2009 mit Bescheid vom 7. Dezember 2009 genügt zunächst den Anforderungen des § 80 Abs. 3 VwGO. Nach dieser Vorschrift obliegt der Behörde grundsätzlich die formelle Pflicht, das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes schriftlich zu begründen, um sich dadurch den Ausnahmecharakter der Vollziehungsanordnung bewusst zu machen (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 10. März 2010 - 1 B 49/10 -, juris, Rn. 6). Der Antragsgegner hat darauf hingewiesen, dass das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des Rücknahmebescheides vom 28. Oktober 2009 das Interesse der Antragstellerin an der Weitergewährung des Unfallruhegehaltes übersteigt, da es sich mit dem fiskalischen Interesse an einer wirtschaftlichen und geordneten Haushaltsführung nicht vereinbaren lasse, das Unfallruhegehalt rechtsgrundlos weiter zu gewähren. Auch wenn die Antragstellerin diese Ausführungen nicht teilt, genügen sie dem formellen Begründungserfordernis.
- 8 Der Bescheid vom 28. Oktober 2009 begegnet auch nicht den von der Antragstellerin vorgetragene materiell-rechtlichen Bedenken. Zu Recht hat der Antragsgegner den angegriffenen Bescheid auf § 1 SächsVwfG a. F. i. V. m. § 48 VwVfG - und nicht wie die Antragstellerin meint auf § 49 VwVfG - gestützt. Nach § 48 Abs. 1 VwVfG kann ein rechtswidriger Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden. Nach § 48 Abs. 2 VwVfG darf ein rechtswidriger Verwaltungsakt, der eine einmalige oder laufende Geldleistung - wie im vorliegenden Fall - oder eine teilbare Sachleistung gewährt oder hierfür Voraussetzung ist, nicht zurückgenommen werden, soweit der Begünstigte auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat und sein Vertrauen unter Abwägung mit dem

öffentlichen Interesse an einer Rücknahme schutzwürdig ist. Das Vertrauen ist in der Regel schutzwürdig, wenn der Begünstigte gewährte Leistungen verbraucht oder eine Vermögensdisposition getroffen hat, die er nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rückgängig machen kann.

- 9 Der Bescheid des Antragsgegners vom 20. März 2007, mit dem er der Antragstellerin Unfallruhegeld bewilligt hat, war bereits zum maßgeblichen Zeitpunkt seines Erlasses rechtswidrig. Rechtsgrundlage für die Gewährung von Unfallruhegeld ist § 36 Abs. 1 BeamtVG. Danach erhält ein Beamter Unfallruhegeld, wenn er infolge eines Dienstunfalls im Sinne des § 31 BeamtVG dienstunfähig geworden und in den Ruhestand getreten ist. Die Gewährung von Unfallruhegehalt setzt damit voraus, dass zwischen dem Dienstunfall und den gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die zur Dienstunfähigkeit und infolgedessen zur Zuruhesetzung des Beamten geführt haben, ein spezifischer Ursachenzusammenhang besteht. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind als Ursache im Rechtssinne auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Dienstunfallversorgung nur solche für den eingetretenen Schaden ursächlichen Bedingungen anzuerkennen, die wegen ihrer besonderen Beziehung zum Erfolg nach natürlicher Betrachtungsweise zu dessen Eintritt wesentlich mitgewirkt haben. Beim Zusammentreffen mehrerer Ursachen ist eine als alleinige Ursache im Rechtssinne anzusehen, wenn sie bei natürlicher Betrachtungsweise überragend am Erfolg mitgewirkt hat, während jede von ihnen als wesentliche (Mit-)Ursache im Rechtssinne anzusehen ist, wenn sie nur annähernd die gleiche Bedeutung für den Eintritt des Erfolges hatte (vgl. BVerwG, Urt. v. 1. März 2007 - 2 A 9/04 -, juris Rn. 8; Urt. v. 28. April 2002 - 2 C 22/01 -, juris Rn 10)

- 10 Diese Voraussetzungen lagen zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht vor. Das Verwaltungsgericht ist rechtsfehlerfrei davon ausgegangen, dass es an der erforderlichen Kausalität zwischen der Versetzung der Antragstellerin in den Ruhestand und einem Dienstunfall fehlt. Es konnte dabei ohne Bedenken auf seine in dem Verfahren 3 K 1686/05 gewonnenen Erkenntnisse zurückgreifen, bei dem es um die Anerkennung weiterer unfallbedingter Körperschäden in Form einer Instabilität der oberen Halswirbel/komplexe Bänderschädigung im Bereich C0/C1/C2 und C3/C4 ging. Der in dem vorgenannten Verfahren gerichtlich bestellte Gutachter Dr. med.

S..... hat ausgeführt, dass nach Einsicht in die vorliegenden Röntgenaufnahmen aufgrund der Aktenlage bezogen auf den Dienstunfall vom 25. Mai 1997 festgestellt werden muss, dass ein Schleudertrauma ersten bis zweiten Grades vorlag. Aufgrund des Verlaufs, soweit dies klinisch wie röntgenologisch dokumentiert ist, können nach seinen weiteren Ausführungen Folgen des Unfalls nicht festgestellt werden; da ein Erstschaden nicht zu belegen ist, kann auch nicht ein chronischer Schaden zu Lasten des Unfalls vom 25. Mai 1997 festgestellt werden, weil ein solcher zwanghaft aus einem akuten Schaden entsteht. Das Gutachten setzt sich dabei mit den bereits vorliegenden Gutachten und Erkenntnissen umfassend auseinander. Es weist keine offen erkennbaren Mängel auf, geht weder von unzutreffenden tatsächlichen Voraussetzungen aus noch enthält es unlösbare Widersprüche. Auch bestehen keine Zweifel an der Sachkunde oder Unparteilichkeit des vom Verwaltungsgericht bestellten Gutachters. Das von der Antragstellerin zuletzt vorgelegte Privatgutachten des Herrn Doz. Dr. med. habil. M..... vermag an dieser Einschätzung nichts zu ändern. Der Senat verweist insoweit auf die Gründe des den Beteiligten bekannten Beschlusses vom 16. Dezember 2011 in dem Zulassungsverfahren 2 A 628/09, mit dem die Zulassung der Berufung in dem Verfahren auf Anerkennung weiterer dienstunfallbedingter Körperschäden abgelehnt wurde.

- 11 Soweit die Antragstellerin darüber hinaus rügt, weder der Gutachter noch das Verwaltungsgericht habe sich mit der Frage befasst, ob anders geartete Schädigungen vorliegen, die auf den Unfall zurückzuführen seien, führt auch dies vorliegend zu keiner anderen rechtlichen Beurteilung. Streitgegenständlich waren in dem vorgenannten Verfahren die von der Antragstellerin geltend gemachten weiteren Körperschäden in Form einer Instabilität der oberen Halswirbel/komplexe Bänderschädigung im Bereich C0/C1/C2 und C3/C4. Anhaltspunkte dafür, darüber hinaus weitere unfallbedingte Körperschäden in Betracht zu ziehen, lagen dem Verwaltungsgericht nicht vor und wurden auch von der Antragstellerin in dem Verfahren nicht geltend gemacht. Der Sachverständige war damit auf die in dem Beweisbeschluss zu Recht gestellten entscheidungserheblichen Fragen beschränkt und hat diese auch umfassend beantwortet. Auch in dem vorliegenden Beschwerdeverfahren wurden keine weiteren unfallbedingten Körperschäden vorgetragen.

- 12 Entgegen der Auffassung der Antragstellerin steht auch die Bestandskraft der Bescheide vom 21. Januar 1999 und 11. Mai 2005 der Einstellung der Unfallruhegehaltszahlungen nicht entgegen. Die darin festgestellten Diagnosen einer Distorsion der HWS, Prellung der BWS sowie ein chronisch vertebrales cervikokranielles pseudoradikuläres Schmerzsyndroms mit Kopfgelenksblockierung und Bewegungseinschränkung der Halswirbelsäule sind nach den Erkenntnissen aus dem vorgenannten Verfahren gerade nicht geeignet, eine Dienstunfähigkeit und damit einen Anspruch auf Unfallruhegehalt zu begründen.
- 13 Soweit in dem Bewilligungsbescheid vom 20. März 2007 schließlich auf die Feststellungen in dem gemeinsamen polizeiärztlichen Gutachten der Ärzte Dr. med. Lenz vom 7. Februar 2006 und MD Dr. med. S..... Bezug genommen wurde, führt auch dies vorliegend zu keinem anderen Ergebnis. Zwar kommt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 11. Oktober 2006 - 1 D 10.05 -, juris, Rn. 36; Beschl. v. 4. September 1998 - 1 DB 26/98 -, juris Rn 2) der Bewertung des Unfallereignisses durch den Amtsarzt besondere Bedeutung zu, weil er die Abläufe und Belange des öffentlichen Dienstes kennt und über Erfahrung in gleich oder ähnlich liegenden Fällen verfügt. Dieser Vorrang der amtärztlichen Begutachtung kommt vorliegend jedoch nicht zum Tragen, weil das Gutachten zu der hier entscheidungserheblichen Frage des Kausalzusammenhangs zwischen dem Dienstunfall und der Dienstunfähigkeit keine Aussage trifft.
- 14 Das Verwaltungsgericht ist ausweislich der im angegriffenen Beschluss gemachten Ausführungen auch zutreffend davon ausgegangen, dass der Antragsgegner das ihm gemäß § 48 Abs. 1 VwVfG eingeräumte Rücknahmeermessen erkannt und korrekt ausgeübt hat. Im Rahmen der Ermessensausübung schlägt der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auf der Seite des öffentlichen Interesses besonders zu Buche. Dies ergibt sich bereits aus der Vorschrift des § 7 Abs. 1 SächsHO, die eine wirtschaftliche und sparsame Haushaltsführung fordert. Es besteht danach ein allgemeines fiskalisches Interesse an der Vermeidung nicht gerechtfertigter öffentlicher Ausgaben und Aufwendungen sowie grundsätzlich auch an der Rückführung der zu Unrecht bewilligten und erfolgten Leistungen in den öffentlichen Haushalt (vgl. BVerwG, Urt. v. 16. Juni 1997 - 3 C 22.96 -, juris; Urt. v. 21. Juni 1985

- 6 C 142/82 -, juris Rn. 27). Dieses öffentliche Interesse an der Korrektur eines als rechtswidrig erkannten Verwaltungsaktes, das auch das Interesse an der sparsamen Verwaltung öffentlicher Mittel umfasst, ist daher in der Regel gegenüber dem Interesse des Betroffenen an der Aufrechterhaltung des mangelhaften Verwaltungsaktes gewichtiger. Dies gilt insbesondere dann, wenn, wie im vorliegenden Fall, der Verwaltungsakt einen nicht gerechtfertigten, auch künftigen Bezug von Leistungen aus öffentlichen Mitteln ermöglicht oder wie vorliegend Unfallruhegehalt nach § 36 Abs. 1 BeamtVG geltend gemacht wird (vgl. BayVGh, Beschl. v. 18. Oktober 1993, - 3 B 89.1831 -, juris). Das der Behörde eingeräumte Ermessen ist in diesem Fall dahin gehend intendiert, dass ein rechtswidriger, begünstigender Verwaltungsakt zurückzunehmen ist, sofern weder Vertrauensschutzgesichtspunkte noch sonstige besondere gewichtige Umstände ausnahmsweise eine andere Entscheidung rechtfertigen (vgl. BayVGh, Beschl. v. 18. Oktober 1993 a. a. O.). Das Vertrauen ist dagegen grundsätzlich schutzwürdig, wenn der Begünstigte gewährte Geldleistungen verbraucht oder (sonstige) Vermögensdispositionen im Vertrauen auf die Beständigkeit des Verwaltungsaktes getroffen hat (§ 48 Abs. 2 VwVfG). Schutzwürdig in diesem Sinne ist jedoch nur dasjenige Vertrauen in den Bestand eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes, das den Begünstigten erkennbar oder nachweisbar zu Handlungen oder Unterlassungen veranlasst hat, die seine wirtschaftliche Lage oder seine sonstigen Lebensumstände beeinflussen und nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rückgängig gemacht werden könnten (vg. BVerwG, Urt. v. 21. Juni 1985 - 6 C 142/82 -, a. a. O.). Eine derartige Situation ist im Falle der Antragstellerin indes nicht gegeben. Zu Gunsten der Antragstellerin wurde von der Rückforderung der in der Vergangenheit geleisteten Unfallruhegehaltsbezüge abgesehen. Es liegen weder Anhaltspunkte dafür vor noch hat die Antragstellerin substantiiert vorgetragen, dass sie wegen konkreter finanzieller Aufwendung und Vermögensdispositionen auf die Weitergewährung des Unfallruhegehalts, das eine über das normale Ruhegehalt hinausgehende höhere Sonderversorgung darstellt, dringend angewiesen ist. Allein der Hinweis der Antragstellerin, sie habe das Unfallruhegehalt mittlerweile drei Jahre erhalten und ihren Lebensstandard darauf eingestellt, reicht nicht aus, das Interesse der Antragstellerin an der Weitergewährung von Unfallruhegehalt auch für die Zukunft höher zu bewerten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

15

16 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2 und § 52 Abs. 1 GKG in Verbindung mit Nr. 10.4 des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit, (abgedruckt bei Kopp/Schenke, VwGO, 16. Aufl., Anhang § 164 Rn. 14). Der Senat folgt der Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts, gegen die die Beteiligten keine Einwände vorgetragen haben.

17 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Grünberg

Hahn

Moehl

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*